

Vereinbarung

zwischen der

Name:

Straße:

Postleitzahl / Stadt:

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

vertreten durch:

und der

nbw – Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH

Triftstraße 36

13127 Berlin

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt

ggf.: Vertreter gemäß Art. 27 DS-GVO:

Erik Friedrich - Geschäftsführer

§1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Gegenstand dieser Regelungen ist die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit an den Standorten der

nbw – Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH

Triftstr. 36

13127 Berlin

HRB 46383

für den Bereich **Digitalisierung**.

Die aufgestellten Regeln dienen zur Ausführung einer auftrags- und ordnungsgemäßen Übernahme und anschließenden Digitalisierung von Akten nach den Vorgaben des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Die Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber sind nachfolgend geregelt.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Übernahme und Digitalisierung der Datenträger nach den Weisungen des Auftraggebers.
2. Die Menge der zu digitalisierenden Datenträger (Materialien, Beleggut), die Abholungszeit und –Ort werden im jeweiligen Einzelauftrag geregelt und auf dem Übernahmeschein, auf den hier ausdrücklich verwiesen wird, dokumentiert.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf die Art des Schutzbedarfes der Datenarten hinzuweisen.

Es sollen folgende Datenarten digitalisiert werden:

Nicht allgemein zugängliche personenbezogene und vertrauliche Daten (hoher Schutzbedarf, Schutzklasse 2) z.B. besondere Arten von Daten nach Art. 9 EU DSGVO bzw. § 203 StGB.

4. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt.

(2) Dauer

Diese Vereinbarung ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer bietet folgende Dienstleistungen im Bereich der **Aktendigitalisierung**:

1. Angebotsphase: Der Auftragnehmer erstellt ein detailliertes Angebot (mit einer Hochrechnung der zu erwartenden Kosten - Schätzung), aus dem alle Kundenanforderungen und die daraus resultierenden Leistungen des Auftragnehmers hervorgehen.
2. Transport: Nach Auftragsingang holt der Auftragnehmer **optional** das zu digitalisierende Material mit geschlossenen und firmeneigenen Fahrzeugen beim Auftraggeber ab (nur bei Standorten in Berlin möglich). Eine eigenständige Anlieferung durch den Auftragnehmer zu dem Bearbeitungsstandort des Auftragnehmers ist nach vorheriger Absprache möglich.
3. Vorbereitende Maßnahmen: Nach dem Eintreffen der Materialien beim Auftragnehmer, werden diese zum Scannen vorbereitet, d.h. eventuell vorhandene Klammern, Hüllen, Bindungen, usw. werden entfernt. Jede Akte erhält eine Begleitprotokollierung, aus der hervorgeht, was, wer und wann etwas mit der jeweiligen Akte geschehen ist.
4. Digitalisieren: Die Materialien werden mit Hochleistungsscannern (Einzugsscanner, Flachbettscanner und bei Materialien bis zum Format DIN A0 mit einem Großformatscanner) in der vereinbarten Auflösung (z.B. 300 dpi) digitalisiert und anschließend auf Vollständigkeit und Qualität geprüft.
5. Indexieren: Anschließend erfolgt **optional** eine Nachbearbeitung der nun digitalisierten Daten in Form einer Indexierung. Diese erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers. Zur Wahl stehen eine manuelle Indexierung (z.B. Übernahme der vorhandenen Registerstruktur) und / oder eine automatische Volltextanalyse (OCR).
6. Datensicherung: Die nun digitalisierten Daten werden im Format PDF oder PDF A auf geeignete Datenträger (z.B. Festplatten) gesichert.
7. Nachbereitende Maßnahmen: **Optional** werden die Unterlagen in der ursprünglichen Reihenfolge wieder zurückgeheftet (ohne Klammern, Hüllen, usw.).
8. Digitalisierungsstandorte: Die Digitalisierung der Materialien durch den Auftragnehmer erfolgt an einem der folgenden Standorte:
 - nbw gGmbH, Böhlener Straße 51 in 12627 Berlin
 - nbw gGmbH, Triftstraße 36 in 13127 Berlin
9. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt.
10. Aktenvernichtung: Optional erfolgt nach Freigabe des Auftragnehmers die datenschutzgerechte Aktenvernichtung.
(Achtung: Bitte in diesem Fall auch die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung für die Aktenvernichtung unterzeichnen.)

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

Personenstammdaten

- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Allgemeine Daten
- Medizinische Daten
- Sozialdaten (z.B. Krankenversicherung, Sozialversicherungsdaten)
- Sonstiges:

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden / Ansprechpartner
- Interessenten
- Mitarbeiter
- Sonstige:

§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs)

- a) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- b) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen (**Einzelheiten in Anlage 1**).
- c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das zu digitalisierende Datenmaterial frei von Unrat/Störstoffen, trocken und frei von Gegenständen ist, die Mitarbeitende des Auftragnehmers verletzen oder gesundheitlich gefährden können.
- b) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das zu digitalisierende Datenmaterial frei von eventuellen Rechten anderer (Urheberrechtsschutz) ist oder garantiert, dass die entsprechenden Freigaben / Genehmigungen im Sinne des Urheberschutzes vorliegen.

§ 5 Verfügungsgewalt

- a) Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den in seinen Besitz gelangten Datenträgern und den darauf verzeichneten Daten, schriftlichen oder bildlichen Darstellungen. Die Einsichtnahme in die Datenträger ist ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Auftragsausführung gestattet. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung durch den Auftragnehmer ist untersagt.

b) Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

Beim Auftragnehmer ist der nachfolgend benannte Beauftragte für den Datenschutz bestellt:

TASCO Revision und Beratung GmbH
Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden
datenschutz@tasco-revision.de
Tel.: +49 (0) 611 949 122 24

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen gelten auch über das Bestehen dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- c) Die Umsetzung, Einhaltung und Nachweisbarkeit (gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse) aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten in Anlage 1).
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Es erfolgt die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

§7 Ansprechpartner

Der Kontaktpartner des Auftraggebers ist:

Frau / Herr :

Telefon:

E-Mail:

Bei Störungen im Ablauf zur Übergabe der Datenträger informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sich dies auf den Auftragnehmer auswirken könnte (z.B. Terminprobleme).

Die Kontaktpartner des Auftragnehmers sind:

Region Ost

Name: Herr Gollmer

Tel.: 030/565981-11

Mail: av-ost@nbw.de

Den Namen Ihres Kontaktpartners erhalten Sie mit der jeweiligen Auftragsbestätigung.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

- a) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Der Auftragnehmer darf Unterauftragsnehmer (weitere Auftragsnehmer) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- a) der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- d) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- e) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- f) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- c) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- d) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

§ 10 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmer zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 12 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- a) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- b) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 13 Mitgeltende Unterlagen

- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)
- Auftrag mit Preis-Information (durch Kunden beauftragt)

§ 14 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch eine rechtswidrige Pflichtverletzung fahrlässig oder schuldhaft verursachen. Im übrigen gelten die Regelungen des Art. 82 DSGVO.

Gerichtsstand: Berlin

Auftragnehmer

Berlin, den

Erik Friedrich

Geschäftsführer
NBW - Nordberliner
Werkgemeinschaft gGmbH

Auftraggeber

Berlin, den

Geschäftsführung